



Six Elfriede und Wolfsgruber Brigitte, Altmünster;
a) Hochwasserfreistellung des
Gst. Nr. 194/1, KG Grasberg;
b) Einleitung von Niederschlagswässern in die
Aurach auf dem Gst. Nr. 1110/2, KG Grasberg;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Geschäftszeichen:
BHGMAWA-2024-213677/16-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 18.11.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Frau Elfriede Six, 4814 Altmünster, Kapellenweg 4, und Frau Brigitte Wolfsgruber, 4814 Altmünster, In der Wies 8, haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Gunz ZT GmbH, 4400 Steyr, Brucknerplatz 2, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die

- a) Errichtung der im Detailprojekt „Bauvorhaben Six“, vom September 2024 (inkl. Projektergänzungen vom 01.10.2024) dargestellten Schutzwasserbauten auf den Gst. Nr. 194/1 und 1102/5, beide KG Grasberg, Marktgemeinde Altmünster, angesucht.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Teilanschüttung des Gst. Nr. 194/1, KG Grasberg, auf einer Fläche von ca. 500 m² auf eine Kote von 532,92 m ü.A.;
- Ausbildung einer Abflussmulde (Sohlbreite ca. 7,2 m) im südwestlichen Bereich der geplanten Anschüttung auf dem Gst. Nr. 194/1, KG Grasberg, sowie Ausbildung einer daran anschließenden Abflussmulde (Sohlbreite ca. 1,5 m), welche parallel zum bestehenden Straßengraben in Richtung Nordosten verläuft und in das an der nördlichen Grenze des Gst. Nr. 194/1, KG Grasberg, bestehende unbenannte Zubringergerinne der Aurach eingebunden werden soll.
- Herstellung einer Zufahrtsrampe im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 194/1, KG Grasberg, wobei der bestehende Straßengraben auf dem Gst. Nr. 1102/5, KG Grasberg, mit einer ca. 6 m langen Verrohrung DN300 gequert werden soll und im Bereich der neu geplanten Abflussmulde die Querung mittels eines Rechteckdurchlasses vorgesehen ist.

Gemäß den Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbau-technik in dessen Vorprüfungsstellungnahme ergeben sich (bezogen auf das 30-jährliche Hochwasserereignis aus dem unbenannten Zubringergerinne) neben Wasserspiegelanhebungen auf dem Grundstück der Konsenswerberinnen auch lokale Wasserspiegelanhebungen zwischen 1,5 cm und 10 cm auf dem Gst. Nr. 1102/5, KG Grasberg (im Bereich des bestehenden Straßengrabens).

- b) Einleitung von Niederschlagswässern (Oberflächenentwässerung des Gst. Nr. 194/1, KG Grasberg) über eine Verrohrung DN 300 unter L1302 Aurachtalstraße (Gst. Nr. 1102/5, KG Grasberg) in die Aurach auf dem Gst. Nr. 1110/2, KG Grasberg, alle Marktgemeinde Altmünster, angesucht.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der Wässer wurde entsprechend der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Ableitungsrohres mit 140 l/s beantragt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Montag, 09.12.2024	Zeit: 08:30 Uhr
Treffpunkt: an Ort und Stelle (4814 Altmünster, In der Wies 4)	

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Marktgemeindeamt Altmünster während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Altmünster
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 9, 11 - 15, 21, 30a, 41, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.